

SOZIALSERVICE

Kinderzuschuss des Landes

Der Kinderzuschuss des Landes beträgt monatlich 145,35 Euro. Er gilt für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes, solange die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Den Kinderzuschuss bekommt ein Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil), wenn

- der Antrag innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes gestellt wird und für dieses Kind auch Familienbeihilfe des Bundes gewährt wird
- der antragstellende Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt
- der Hauptwohnsitz des Kindes und des beziehenden Elternteils in der Steiermark liegt

Für die Gewährung des Kinderzuschusses darf das monatliche Familien-Nettoeinkommen maximal folgende Höhe haben:

- 1 Erw., 1 Kind: 1.089,00 Euro
- 2 Erw., 1 Kind: 1.669,80 Euro
- 1 Erw., 2 Kinder: 1.452,00 Euro
- 2 Erw., 2 Kinder: 2.032,80 Euro
- 1 Erw., 3 Kinder: 1.815,00 Euro
- 2 Erw., 3 Kinder: 2.395,80 Euro
- 1 Erw., 4 Kinder: 2.178,00 Euro
- 2 Erw., 4 Kinder: 2.758,80 Euro
- 1 Erw., 5 Kinder: 2.541,00 Euro
- 2 Erw., 5 Kinder: 3.121,80 Euro

Den Antrag stellt man beim Gemeindeamt, beim Bezirksamt des Magistrates Graz oder im Referat Frau-Familie-Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz.

Erforderliche Unterlagen: Die Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen, Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg) sowie Einkommensnachweise.

Weitere Informationen und auch das Antragsformular finden Sie im Internet unter www.steiermark.at/referat-ffg

DSA Karin GRUBER
KPÖ-Landtagsklub,

Herrengasse 16, 8010 Graz,
Tel: 0316/877 51 01

E-Mail: karin.gruber@stmk.gv.at

RAT UND HILFE

Mieterschutzverband
Steiermark
Sparbersbachgasse 61

Tel. 0316 / 38 48 30
(GVB Linie 3 - Rechbauerstraße)
Sprechstunden – Bitte
um tel. Voranmeldung!
Mittwoch 14.30 – 19.00 Uhr
Freitag 9.00 – 11.30 Uhr
www.mieterschutzverband.at



Das Verkleben von Türschlössern gehört zu den Methoden, Mieter hinauszuekeln.

WILDWESTMETHODEN IN GRAZER WOHNHÄUSERN Die Mieter ausgesperrt

Manchmal glaubt man sich zurückversetzt in die Zeit des Faustrechts, in eine Zeit, in der die Hausherren ihre Mieter/innen für rechtlose Untertanen hielten und auch so behandelten ...

Was war passiert? Birgit S., seit einem halben Jahr arbeitslos, verbrachte einen Vormittag im Juni dieses Jahres beim Arbeitsmarktservice und besuchte danach ihre Schwester. Als sie am späten Nachmittag nach Hause kam und ihre Wohnung aufsperrern wollte passten ihre Schlüssel nicht mehr.

Ihr im selben Haus wohnender Vermieter teilte ihr lapidar mit, das Mietverhältnis sei ab sofort beendet, weil Frau S. mit ihren Mietzahlungen einen Monat im Rückstand sei. Ihre Sachen könne sie in einer Lagerhalle abholen. Frau S. wandte sich an das Büro von Stadträtin Elke Kahr. Dort kontaktierte man den Vermieter. Dieser war nach Rücksprache

mit seinem Anwalt rasch bereit, Frau S. wieder Zutritt zu ihrer Wohnung zu verschaffen und auch den Rücktransport ihrer Habseligkeiten zu veranlassen.

Elke Kahr: „Es ist ganz wichtig, die Miete pünktlich zu bezahlen. Wer den Mietzins schuldig bleibt, riskiert eine (teure) Räumungsklage, die schlimmstenfalls mit einer gerichtlichen Delogierung endet. Aber es gibt grundsätzlich keine eigenmächtige Delogierung ohne vorausgegangenes Gerichtsverfahren. Greift ein Vermieter dennoch zu solchen Wildwestmethoden, kann ihn der Mieter/die Mieterin wegen Besitzstörung klagen und im Extremfall auch noch die

Kosten für ein Ersatzquartier (Hotel/Pension) verlangen.“

Diese „Aussichten“ dürften unseren Vermieterrambo zum Einlenken gebracht haben. Frau S. konnte überdies eine Räumungsklage abwehren, indem sie mit Hilfe ihrer Schwester die ausstehende Miete sofort bezahlte.

Tipp: Müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vermieter ähnliches vorhaben könnte, verlassen Sie Ihre Wohnung nie ohne Ihren Meldezettel. Damit können Sie ausgewechselte Schlösser vom Schlüsseldienst wieder öffnen lassen.

Sollten Sie, liebe Mieterinnen und Mieter, Fragen zu diesem Thema haben, kontaktieren Sie eine Beratungsstelle, etwa den Mieterschutzverband, den Mieternotruf der KPÖ (71 71 08) oder das Büro von Wohnungsstadträtin Elke Kahr (872-2060).